

Sitzung

des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung Osann-Monzel

Am: 02. November 2017

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:15 Uhr

Ort: Osann-Monzel, Mehrzweckbereich Oestelbachhalle

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Dorfentwicklung Osann-Monzel besteht aus 9 Mitgliedern.

Gegenwärtig waren:

als Vorsitzender

Ortsbürgermeister Armin Kohnz

als Beigeordnete:

Gerd Fritzen

Klaus Lantin

als Mitglieder:

Klaus-Dieter Gillen

Markus Koch

Dirk Rieb

Heinz Bollig

Günter Kaufmann

stellv. für Bertram Bollig

entschuldigt:

Bertram Bollig

Helmut Mundt

nachfolgende Ratsmitglieder haben als Zuhörer teilgenommen:

Christa Klass

Günter Meierer

Irmhild Ratiu

Franz Schimper

von der VG-Verwaltung haben teilgenommen:

Günter Reis

Andreas Hofer

Timo Becker

Ortsbürgermeister Armin Kohnz begrüßt zu Beginn der Sitzung die Beigeordneten, die Ausschuss- und Ratsmitglieder, die anwesenden ca. 15 Bürgerinnen und Bürger, sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende unwiderrprochen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Widmung von bisher noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen
 - Information zum Sachstand, zum Beitragsrecht und zum Baurecht
2. Mitteilungen
3. Verschiedenes

1. **Widmung von bisher noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen**
 - **Information zum Sachstand, zum Beitragsrecht und zum Baurecht**
- Vorlagen-Nr. 2017/36/066**

Sachdarstellung/Begründung:

Der Vorsitzende führte zu Beginn der Sitzung aus, dass es sich wie in der Veröffentlichung angekündigt lediglich um eine Information der Verwaltung zu den in der Einladung genannten Sachthemen handelt und sich dies nicht auf einzelne Innerortsstraßen bezieht, sondern auf alle Straßen innerhalb der Gemeinde.

Anhand eines von der Verwaltung ausgearbeiteten Lageplanes wurde allen Teilnehmern ein Überblick über die innerhalb der Gemeinde dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und nicht gewidmeten Gemeindestraßen gegeben.

Der Lageplan ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Der Lageplan stellt die übergeordneten, klassifizierten (Ortsdurchgangs-) Straßen (Kreis- und Landesstraßen) sowie die gewidmeten (grün) und nicht gewidmeten Straßen (rot) sowie Wirtschaftswege (gelb) farblich dar.

Die in Osann-Monzel festzustellende, auf dem Lageplan dargestellte Situation bildet die landesweit vorgefundene Situation adäquat ab.

Andreas Hofer erläuterte, dass grundsätzlich die formelle Widmung die Voraussetzung zur Entstehung der öffentlichen Straßen im Rechtssinne gem. § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz darstellt. Als formelle Widmung einer Gemeindestraße sind ein Beschluss des Gemeinderates mit anschließender öffentlicher Bekanntmachung erforderlich. Dies hat u. a. Bedeutung für die Straßenreinigung, den Winterdienst oder die Erhebung von Straßenausbau- oder -erschließungsbeiträgen. Die Rechtsgrundlagen und Satzungsregelungen zu diesen Aspekten beziehen sich auf öffentliche Straßen, was in Zweifelsfällen von der Ortsgemeinde nachgewiesen werden müsste. Aus diesem Grunde sollte zur Rechtsklarheit für die Straßen, für die bisher keine ausdrückliche formelle Widmung nachgewiesen werden kann, eine Widmung erfolgen. Besonders in Ortsrandbereichen, die teilweise als reine Anwohnerstraßen oder teilweise als Wirtschaftswege angesehen wurden bzw. werden, wäre eine Widmung zur Abgrenzung hilfreich. Für die klassifizierten Straßen (z. B. L 53 „Wittlicher Straße“ oder K 53 „Moselstraße“) ist eine Widmung nicht erforderlich, da diese Straßen bereits seit Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes 1963 als öffentlich Straßen gelten.

Günter Reis gab einen Überblick zu den nach dem BauGB zu unterscheidenden bauplanungsrechtlichen Bereichen und zu den sich hieraus ergebenden jeweiligen Anforderungen an die Erschließung von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (vgl. hierzu insbes. §§ 30 bis 35 BauGB in Verbindung mit §§ 6 und 7 LBauO RLP). Er wies in diesem Zusammenhang auf die geringeren Anforderungen an die Erschließung von privilegierten Bauvorhaben hin. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der jeweiligen Vorhaben und die gesicherte Erschließung kumulativ vorliegen müssten, werde alleine durch das Vorliegen einer gesicherten Erschließung die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet.

Timo Becker teilte den Anwesenden mit, dass die Widmung im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht von primärer Bedeutung ist. Im Erschließungsbeitragsrecht ist sie Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Ohne den formalen Rechtsakt der Widmung können keine Erschließungsbeiträge erhoben werden. Insbesondere die Gerichte legen in Rechtsmittelverfahren mittlerweile großen Wert auf einen entsprechenden Nachweis in Form eines Gemeinderatsbeschlusses mit entsprechender Veröffentlichung in einem Mitteilungsorgan („Amtsblatt“). Vor der endgültigen Abrechnung einer beitragsfähigen Maßnahme muss daher das Thema „Widmung“ überprüft werden. Die Widmung einer nicht erstmalig hergestellten Straße zur öffentlichen Verkehrsanlage sollte möglichst vermieden werden um nicht Gefahr zu laufen, bei einem evtl. Erstausbau auf Erschließungsbeiträge verzichten zu müssen.

Im Ausbaubeitragsrecht muss die Widmung spätestens vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vorliegen, da nur öffentliche Straßen ausgebaut werden können. Wenn diese nicht nachweisbar vorliegt, sollte die jeweilige Verkehrsanlage nochmals formal gewidmet werden. Insbesondere müssen Gemeinden bei Überlegungen zur Umstellung des Beitragssystems von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge die formelle Widmung aller Straßen überprüfen. Andernfalls könnten keine entsprechenden Beiträge erhoben werden.

2. Mitteilungen

Am 20. Oktober 2017 hat ein Besprechungstermin mit dem beauftragten Architekten für die am Friedhof Monzel auszuschreibenden Arbeiten stattgefunden. Vor Beginn der Arbeiten wird eine Beratung im Ausschuss stattfinden.

3. Verschiedenes

Im Rahmen eines in anderer Sache stattgefunden Ortstermins wurde durch Vertreter des Landesbetriebes Mobilität angeregt, über einen Rückbau der entlang der Landesstraße 47 an den gemeindeeigenen Wirtschaftswegen stehenden Schutzplanken (Gesamtlänge ca. 1,3 km) nachzudenken. Der Vorsitzende schlug vor, zu gegebener Zeit im Ausschuss zu beraten. Vorher müsste geklärt werden, auf wessen Eigentumsflächen sich die Schutzplanken befinden.

.....
Ortsbürgermeister Armin Kohnz,
zugl. Schriftführer